

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI JURASUEDFUSS

Stand: 27. März 2018

Statutenänderungen:

Hauptversammlung, 27. März 2018 (Änderung Anhang Art. 1)

Gründungsversammlung, 13. Oktober 2015

Anhang I: Mitgliederbeiträge

Anhang II: Bisherige Sektionen

	Art. 1
Rechtsform und Sitz	<ol style="list-style-type: none">1. Die Sektion Jurasüdfuss gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 27 der Statuten der SP des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Niederbipp.2. Die Sektion Jurasüdfuss umfasst die Gemeinden Attiswil, Farnern, Niederbipp, Oberbipp, Rumisberg, Walliswil bei Niederbipp, Walliswil bei Wangen, Wangenried, Wangen an der Aare, Wiedlisbach und Wolfisberg.
	Art. 2
Mitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Die Sektion wird durch die in den Gemeinden gemäss Art 1² wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.
	Art. 3
Kompetenzen, Aufgaben	<ol style="list-style-type: none">1. Zu den Aufgaben der Sektionen gehören insbesondere:<ol style="list-style-type: none">a. Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebeneb. Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine häusliche Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tierc. Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebened. Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Händen des zuständigen Organse. Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Händen des zuständigen Organsf. Werbung und Integration von neuen Mitgliederng. Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.h. Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalparteii. Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungenj. Stellungnahme zu Fragen von kantonalen oder eidgenössischer Bedeutung zu Händen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz

	Art. 4
Organe	<ol style="list-style-type: none">1. Die Organe der Sektion sind:<ol style="list-style-type: none">a. die Hauptversammlungb. die Sektionsversammlungc. die Ortsversammlungd. der Vorstande. zwei RechnungsrevisorInnen
	Art 5
Hauptversammlung	<ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt nach Bedarf zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:<ol style="list-style-type: none">a. die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtesb. die Festsetzung der Mitgliederbeiträgec. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandesd. die Wahl der Vorstandsmitgliedere. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.f. die Wahl der RechnungsrevisorInneng. Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
	Art. 6
Sektionsversammlung	<ol style="list-style-type: none">1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none">2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:<ol style="list-style-type: none">a. die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallenb. die Meinungsbildung bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungenc. die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.
	Art. 7
Ortsversammlung	<ol style="list-style-type: none">1. Die Ortsversammlung ist eine Versammlung der Sektionsmitglieder einer einzelnen Gemeinde.
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none">2. Zu den Aufgaben der Ortsversammlung gehören:<ol style="list-style-type: none">a. die Erledigung der laufenden Geschäfte, die ausschliesslich die eigene Gemeinde betreffenb. die Meinungsbildung bei kommunalen Wahlen und Abstimmungenc. Nominationen zu den kommunalen Wahlend. Meinungsbildung und Vorbereitung von Versammlungen der

	<p>Sektion</p> <p>e. Wahl mindestens eines Mitglieds in den Vorstand der Sektion.</p>
	<p>Art. 9</p>
Vorstand	<p>1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, das aus jeder aktiven Gemeinde mindestens ein Mitglied enthält. Jeder SP Gemeinderat ist Mitglied des Vorstands. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>
Aufgaben	<p>2. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.</p> <p>3. Der Vorstand ist für die Sistierung von Mitgliedschaften zuständig.</p>
Streichung von Mitgliedern	<p>4. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.</p>
	<p>Art. 10</p>
Auflösung der Sektion	<p>1. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.</p>
	<p>Art. 11</p>
Mitgliederbeiträge, Haftung	<p>1. Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p>
	<p>Art. 11</p>
Verwendung des Vereinsvermögens	<p>1. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Oberaar-gau zu.</p>
	<p>Art. 12</p>
Zusätzliche Regelung	<p>1. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern sinngemäss.</p>

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP Jurasüdfuss.

Art. 1	
Mitgliederbeiträge	1. Die Hauptversammlung vom 27. März 2018 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt: a. SP Mitglieder: CHF 150.--/Jahr b. SympathisantInnen: freier Betrag
Aufteilung der Beiträge	2. Die Beiträge der SP Mitglieder werden in der Sektionskasse geführt. Die Beiträge von Sektionsmitgliedern und Sympathisanten fliessen je zur Hälfte in die Sektionskasse und in den Gemeindefonds. Nicht in einen Gemeindefonds zuteilbare Beiträge werden der Sektionskasse zugeführt. 3. Erlöse aus Sektionsanlässen fliessen in die Sektionskasse. 4. Über die Aufteilung der Erlöse aus einem Gemeindeanlass entscheidet der Vorstand.
Ausgaben	5. Ausgaben für kantonale und eidgenössische Angelegenheiten werden aus der Sektionskasse bestritten. Kommunale Angelegenheiten werden aus den entsprechenden Gemeindefonds bestritten, wobei mindestens der gleich hohe Betrag aus der Sektionskasse beigesteuert wird.
Art. 2	
Geltungsdauer	1. Diese Regelung zu den Beiträgen und den Ausgaben behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Anhang II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP Jurasüdfuss.

Die Vermögen der aufgelösten Gemeindesektionen fliessen bei der Übertragung je zur Hälfte in die Sektionskasse SP Jurasüdfuss und in die entsprechenden Gemeindefonds.

Niederbipp 27. März 2018

der Präsident



Vice-Präsidium



Vice-Präsidium

